

Pensionskasse Optik / Photo / Edelmetall

Erweiterte BVG-Vorsorge 2025

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 22'680.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

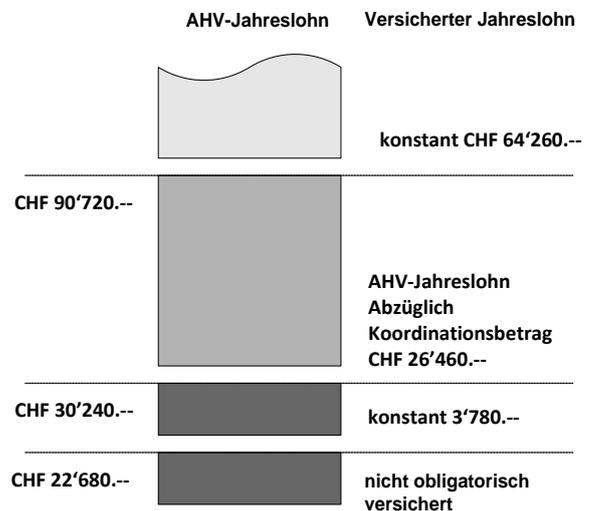
Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Lohnbasis

Bei einem AHV-Lohn von CHF 90'720.-- und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 64'260.--

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 30'240.-- und CHF 90'720.-- entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 26'460.--

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 22'680.-- und CHF 30'240.-- beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'780.--



Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen.

Die zur Zeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Rückseite entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), wird der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet (geringfügiger Beitragszuschlag).

Kontakt und Fragen

Pensionskasse
Optik / Photo / Edelmetall
Postfach
8952 Schlieren

Telefon 044 738 53 53
Fax 044 738 54 64
e-mail info@promea.ch
Internet www.promea.ch

Pensionskasse Optik / Photo / Edelmetall

Erweiterte BVG-Vorsorge 2025

Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan B3 +1 +2 +3	Plan B4 +1 +2 +3
--------------	------------------	------------------

Im Alter

Altersrente	Bestimmungen Altersrente siehe unten	Bestimmungen Altersrente siehe unten
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind

Bei Invalidität

Invalidenrente	erhöht auf 50% des versicherten Lohnes	erhöht auf 40% des versicherten Lohnes
Invaliden-Kinderrente	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Arbeitsunfähigkeit (AUF)	nach 3-monatiger Arbeitsunfähigkeit (AUF)

Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente gemäss Plan BB bzw. der laufenden Altersrente	60% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente gemäss Plan BB bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird	

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz*
- vom Rentenumwandlungssatz*

* Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften